



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2002 Nr. 18](#)
Veröffentlichungsdatum: 31.01.2002
Seite: 335

I

Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder

8202

Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder

RdErl. d. Finanzministeriums vom 31.1.2002
B 6130 – 1.2.1 – IV 1

Das Bundesministerium der Finanzen hat gem. § 14 Abs. 1 der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) die vom Verwaltungsrat der Anstalt am 20.12.2001 beschlossene 40. Änderung der Satzung genehmigt.

Nachstehend gebe ich die Änderung der Satzung bekannt.

Die Satzung der VBL ist mit Rd.Erl. v. 20.11.1996 (SMBl. NW 8202) veröffentlicht worden.

40. Änderung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder

vom 20. Dezember 2001

Der Verwaltungsrat der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder hat am 20. Dezember 2001 nachstehende Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung der Satzung

1.

§ 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Aus den entstehenden beitragsfreien Versicherungen zahlt die Anstalt Leistungen nach § 44."

b) In Absatz 2 wird folgender Satz 7 angefügt:

"Der zunächst auf den Ausscheidestichtag abgezinste Gegenwert ist für den Zeitraum vom Tag des Ausscheidens aus der Beteiligung bis zum Ende des Folgemonats nach Erstellung des versicherungsmathematischen Gutachtens mit Jahreszinsen in Höhe des nach Satz 2 maßgebenden Rechnungszinses aufzuzinsen."

2.

In § 28 Abs. 2 Buchst. b werden die Wörter "nach einer" durch die Wörter "aufgrund einer im Zeitpunkt des Beginns der Beteiligung bestehenden" ersetzt.

3.

§ 56 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung aufgehoben.

4.

Nach § 102 wird folgender § 102a eingefügt:

"§ 102a

Sonderregelung zum Tarifvertrag über sozialverträgliche Begleitmaßnahmen im Zusammenhang mit der Umgestaltung der Bundeswehr vom 18. Juli 2001

Für Arbeitnehmer, die eine Ausgleichszahlung nach Maßgabe des § 11 des Tarifvertrages über sozialverträgliche Begleitmaßnahmen im Zusammenhang mit der Umgestaltung der Bundeswehr vom 18. Juli 2001 erhalten, ist zusatzversorgungspflichtiges Entgelt das der Bemessung dieser Ausgleichszahlung zugrunde liegende unverminderte Einkommen im Sinne dieses Tarifvertrages."

5.

Abschnitt Va im Sechsten Teil der Satzung wird aufgehoben.

§ 2

Satzungsergänzender Beschluss zur Abfindung von Zusatzrenten nach § 18 BetrAVG in der ab 1. Januar 2001 geltenden Fassung

(1) Zusatzrenten nach § 18 BetrAVG werden auf Antrag des Berechtigten abgefunden. Die Abfindung kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Zugang der Entscheidung über den Antrag auf die Zusatzrente (§ 61 Abs. 2 der Satzung) beantragt werden.

Der Abfindungsbetrag wird berechnet, indem die Zusatzrente, die dem Berechtigten im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruchs zustand, mit einem in den nachstehenden Tabellen genannten,

dem Lebensalter entsprechenden Faktor vervielfacht wird. Nach Entstehen des Anspruchs auf Zusatzrente gezahlte Leistungen werden auf den Abfindungsbetrag angerechnet.

a) Zusatzrente für Versicherte

Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
30	192
31	192
32	193
33	193
34	194
35	194
36	194
37	194
38	194
39	193
40	193
41	193
42	193
43	192
44	192

45	192
46	191
47	191
48	190
49	190
50	189
51	189
52	188
53	187
54	186
55	185
56	184
57	182
58	181
59	179
60	176
61	174

62	171
63	168
64	165
65	161
66	157
67	153
68	149
69	145
70	141

b) Zusatzrente für Witwen oder Witwer

Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
20	243
21	242
22	241
23	240
24	239
25	237
26	236

27	235
28	233
29	232
30	230
31	228
32	226
33	224
34	223
35	221
36	219
37	216
38	214
39	212
40	210
41	208
42	205
43	203

44	201
45	198
46	196
47	193
48	191
49	188
50	185
51	182
52	180
53	177
54	174
55	171
56	168
57	165
58	162
59	158
60	155

61	152
62	148
63	145
64	141
65	138
66	134
67	131
68	127
69	123
70	119
71	115
72	111
73	107
74	103
75	99
76	95
77	91

78	87
79	83
80	79
81	76
82	72
83	69
84	65
85	62
86	59
87	56
88	53
89	51
90	48
91	46
92	44
93	42
94	39

95	37
96	35
97	33
98	32
99	30
100	28

c) Zusatzrente für Waisen

Alter des Berechtigten beim Entstehen des Anspruchs	Faktor
0	150
1	144
2	139
3	133
4	126
5	119
6	112
7	105
8	98
9	90

10	81
11	73
12	64
13	54
14	44
15	34
16	23
17 und älter	12

(2) Der Abfindungsantrag nach Absatz 1 kann nur für die Versicherung insgesamt gestellt werden. Die Abfindung der Zusatzrente für Versicherte schließt die Anwartschaft auf eine nachfolgende Hinterbliebenenrente mit ein.

(3) Die Abfindungsregelung des § 59 der Satzung für Leistungen nach § 44 der Satzung bleibt unberührt.

Mit der Abfindung erlöschen alle Ansprüche aus der Versicherung.

§ 3 In-Kraft-Treten

Die Satzungsänderung (§ 1) sowie der satzungsergänzende Beschluss nach § 2 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nr. 4 mit Wirkung vom 1. November 2001, § 1 Nr. 3 und Nr. 5 mit Wirkung vom 1. Dezember 2001 in Kraft.

MBI. NRW 2002 S. 335